

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern



Stellungnahme zum Entwurf der Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte

Sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 21. September 2012 hat das Eidgenössische Finanzdepartement EFD das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bauproduktgesetzes (BauPG) und der dazugehörigen Verordnung (BauPV) eröffnet. Diese Gesetzesrevision ist von besonderem Interesse für alle in der Wertschöpfungskette des massgebenden Baustoffes „Beton“ tätigen Branchen.

cemsuisse vertritt als Industrieverband die Gesamtheit der schweizerischen Zementproduzenten – einer Industrie, die in ganz besonderem Masse durch die Gesetzesrevision betroffen ist. Einerseits ist Zement das Bindemittel des Baustoffes „Beton“, welcher erst durch die Verarbeitung seine Funktionalität im Bauwerk zu erfüllen vermag. Andererseits nimmt die schweizerische Zementindustrie in Sachen nachhaltiger Produktion international unbestrittenermassen eine Spitzenposition ein. Eine nachhaltige Produktion ist zwangsläufig mit höheren Produktionskosten verbunden. Diese wiederum führen zu einem relativen Verlust der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Herstellern – die Zunahme der Importe um knapp 50% innerhalb der letzten 3 Jahre belegt dies deutlich.

Der Revision des BauPG kommt somit aus Sicht der von den schweizerischen Behörden verfolgten Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls die Aufgabe zu, eine weitere Benachteiligung der schweizerischen Produzenten zu vermeiden. Insbesondere die öffentlichen Bauherren sind dazu aufgerufen, die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung bei der Vergabe von Aufträgen auch in die Tat umzusetzen. Ansonsten dürfte sich die



mit dem BauPG verfolgte Liberalisierung als höchst negativ auf die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung der Schweiz auswirken.

Zusammenfassend begrüssen wir die Totalrevision des BauPG und unterstützen somit den Entwurf des Gesetzes und der Verordnung. Dabei vermag aus unserer Sicht einzig die Variante I den bauspezifischen Besonderheiten zu entsprechen. Wir kommen nicht umhin, Variante II abzulehnen.

cemsuisse hat ihre Haltung zur Revision in die Stellungnahme von bauenschweiz einfließen lassen. Die nachfolgenden Ausführungen stimmen daher weitestgehend mit der Stellungnahme der Dachorganisation der schweizerischen Bauwirtschaft überein.

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Handel der Schweiz mit der Europäischen Union EU ist generell, aber auch im Bereich Bauprodukte, von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Im letzten Jahr importierte die Schweiz Bauprodukte im Wert von über 4,6 Mrd. Franken und exportierte solche für 1,3 Mrd. Franken. Aufgrund der Bilateralen Abkommen, insbesondere im Bereich der gegenseitigen Anerkennungen von Konformitätsbewertungen (MRA), kann dieser grenzüberschreitende Austausch von Bauprodukten verhältnismässig und mit gleich langen Spiessen vorgenommen werden.

Im April 2011 trat die neue Bauprodukteverordnung EU-weit in Kraft. In allen Ländern der EU gilt mit einer Verordnung gleiches Recht; im Gegensatz zu einer Richtlinie bedarf es keiner Umsetzung in den Ländern. Für die Schweiz heisst dies, dass sie ihr nationales Recht anpassen muss, will sie sich bei einem Abseitsstehen nicht Nachteile einhandeln. In diesem Sinn hat der Bund eine Totalrevision des heutigen Bauproduktegesetzes inkl. Verordnung eingeleitet. Ein Verzicht auf diese Revision würde dazu führen, dass das Kapitel Bauprodukte aus dem MRA gestrichen werden müsste. Dies hätte die unangenehme Konsequenz, dass Handelsverzerrungen und Wettbewerbsnachteile auftreten würden. Schweizer Bauprodukte müssten in der EU besonders zertifiziert werden. Umgekehrt müsste unser Land aufgrund des einseitig von der Schweiz

anerkannten Cassis-de-Dijon Prinzips ausländische Produkte, welche den Vorschriften am Herstellungsort entsprechen, akzeptieren.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Entwurf Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG)

Ad Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

cemsuisse unterstützt die Fassung von Art. 1 Abs. 4 gemäss Variante I und lehnt Variante II ab.

Begründung

In der Vernehmlassungsvorlage werden bezüglich Abs. 4 zwei Varianten vorgeschlagen. In Variante I wird festgehalten, dass das Bundesgesetz über Produktesicherheit (PrSG) im Zusammenhang mit Bauprodukten nicht anwendbar sei. In Variante II hingegen wird als Kollisionsregel festgelegt, dass Bestimmungen des PrSG nicht anwendbar seien, wenn das BauPG die gleichen Ziele verfolge wie das PrSG.

cemsuisse tritt für die Variante I ein. Auf europäischer Ebene wurde mit der Bauprodukteverordnung einheitliches Recht geschaffen, das umfassend und einheitlich den Aspekt der Produktesicherheit regelt. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht zum Bauproduktegesetz zur Ungeeignetheit des schweizerischen PrSG (Bericht S. 46 f.) sind überzeugend. Es ist in der Tat bei über 50'000 unterschiedlichen Bauprodukten mit stark unterschiedlichen Produkteigenschaften nicht möglich, von einem allgemein gültigen Begriff der „grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen“ oder „Sicherheitsanforderungen“ auszugehen, wie dies in Art. 4 f. PrSG verlangt wird. Das PrSG bleibt hingegen anwendbar auf Bestandteile von Bauprodukten, deren Konformität sich nach anderen Vorschriften des Bundes als dem BauPG richten.

cemsuisse lehnt daher die Variante II ab und **befürwortet die Variante I.**

Ad Art. 2 Begriffe

Antrag ad Ziff. 1: Der Begriff „Bauprodukt“ sei mit Bezug auf das Kriterium „dauerhaft“ in der Botschaft (Erläuterungen) näher zu präzisieren.

Begründung

Die Definition des Bauprodukts als „jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden.....“ ist unpräzise. Ist mit „dauerhaft“ der zeitliche Aspekt gemeint oder die Art der Verbindung zum Bauwerk? Falls der zeitliche Aspekt gemeint ist, stellt sich die Frage, ab wann ein Bauprodukt als „dauerhaft“ eingebaut gilt.

Antrag ad Ziff. 18: Die Begriffsdefinition in Ziff. 18 sei durch das federführende Bundesamt zu prüfen.

Begründung

Mit Bezug auf die Umschreibung der „Bereitstellung auf dem Markt“ in Ziff. 18 hat eine Mitgliedorganisationen von bauenschweiz darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Begriffs aus der europäischen Bauprodukteverordnung mit der Begriffsdefinition aus PrSG Art. 2 Abs. 3 für die in der Schweiz hergestellten Produkte nicht nachvollziehbar ist. Sie ist auch unnötig, denn der Arbeitnehmerschutz gilt gemäss UVG und ArG für jede gewerbliche Tätigkeit und ist in Anhang I neu BauPV geregelt. Es bedarf nicht einer speziellen Regelung in Ziffer 18 im zweiten Teil des ersten Satzes („dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt sind...“).

2.2 Entwurf Verordnung über Bauprodukte (BauPV), Anhang 1

Anträge:

Anhang 1 Ziff. 3 sei wie folgt zu ergänzen: „Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass es bei ordnungsgemäsem Unterhalt während seines ganzen Lebenszyklus....“ .

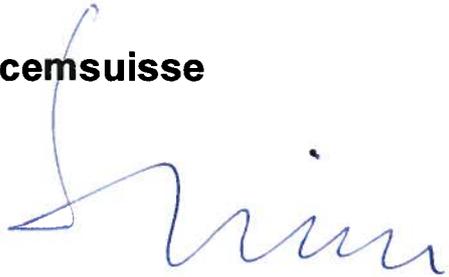
Anhang 1 Ziff. 6 sei analog zu ergänzen: „....dass unter Berücksichtigung der Nutzer, der klimatischen Gegebenheiten des Standortes und des ordnungsgemässen Unterhaltes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird.“ .



Wir bitten Sie, unsere Ausführungen in die Revision des Gesetzes – und insbesondere auch in dessen nachfolgende Umsetzung – einfliessen zu lassen. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

cemsuisse



Georges Spicher, Direktor

